

6) [...]

7) Die näheren Bestimmungen über das Referendum werden im Wege eines Gesetzes getroffen.

Das Staatsvertragsreferendum, das 1992 eingeführt wurde (ausführlich in Kapitel 2.2.2), ist in Art. 66bis LV geregelt.

Art. 66bis LV (LGBl. 1992.027)

1) Jeder Landtagsbeschluss, der die Zustimmung zu einem Staatsvertrag (Art. 8) zum Gegenstand hat, unterliegt der Volksabstimmung, wenn der Landtag eine solche beschliesst oder wenn innerhalb von 30 Tagen nach der amtlichen Verlautbarung des Landtagsbeschlusses wenigstens 1500 wahlberechtigte Landesbürger oder wenigstens vier Gemeinden in der in Art. 64 vorgesehenen Weise ein darauf gerichtetes Begehren stellen.

2) In der Volksabstimmung entscheidet die absolute Mehrheit der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen über die Annahme oder Ablehnung des Landtagsbeschlusses.

3) Die näheren Bestimmungen über dieses Referendum werden durch ein Gesetz getroffen.

3.3.2 Begehrensberechtigung

Zu einem Referendum berechtigt sind nach Art. 66 LV die wahlberechtigten Landesbürger sowie die Gemeinden. Das Quorum beträgt 1000 Unterschriften oder drei Beschlüsse von Gemeindeversammlungen im Falle eines Gesetzes- oder Finanzreferendums (Art. 66 Abs. 1 LV), 1500 oder vier Gemeindeversammlungsbeschlüsse bei Verfassungsvorlagen (Art. 66 Abs. 2 LV).

3.3.3 Prüfunterschiede zwischen Initiative und Referendum

Das Referendum bedingt weit weniger materielle und formale Vorschriften als die Initiative. Die Vorlage, auf welche sich das Referendum bezieht, ist ein Beschluss des Landtages. Daher braucht es keine materielle Prüfung des Referendumsbegehrens, sondern nur eine formale Prüfung wie etwa auf Korrektheit des Unterschriftenbogens, auf Errei-